

Frau  
Dagmar Lutz  
BMUB/ Referat G II 1  
Stresemannstrasse 128-130

10117 Berlin

**Petra Sorgenfrei**

Geschäftsführerin

Telefon 030-311 66 76 41  
Mobil 0170-9064011  
Fax 030-311 66 76 29  
psorgenfrei@waldeigentuemmer.de

Berlin, 16.08.2016

### **Stellungnahme der AGDW-Die Waldeigentümer zum Nationalen Umsetzungsbericht der Aarhus-Konvention für Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AGDW-Die Waldeigentümer begrüßt die Möglichkeit sich zum nationalen Umsetzungsbericht der Aarhus-Konvention für Deutschland zu äußern.

Die drei Säulen der Aarhus-Konvention, namentlich

- der freie Zugang zu Umweltinformationen
- die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und
- der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

haben direkten Einfluss auf die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Privat- und Kommunalwald in Deutschland.

Folgende Anmerkungen möchten wir Ihnen an die Hand geben:

**Kapitel III: Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die allgemeinen Bestimmungen in Absatz 2, 3, 4, 7 und 8 des Artikels 3 umsetzen.**

*Abschnitt b) (bb)*

Für eine ganzheitliche Sicht zur Umsetzung der Aarhus-Konvention ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass auch die fundierten Informationsquellen der Fachministerien, für die **nachhaltige Waldbewirtschaftung**, insbesondere das Informationsangebot des BMEL, hier aufgeführt werden. Das Informationsangebot des BMUB stellt nicht sicher, dass gerade in Bezug auf die Waldbewirtschaftung alle Aspekte der Nachhaltigkeit, wie sie auch im Konzept der BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung) verankert sind, dargestellt werden.

**Konkreter Vorschlag:** Verweis auf die Internetseite des BMEL **unter Kapitel VI.**

<http://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Forst-Holzwirtschaft/Forstwirtschaft-node.html>

*Abschnitt b) (bb) S.6*

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Nutzerverbände wie z.B. AGDW-Die Waldeigentümer als Akteure der öffentlichen Bewusstseinsbildung im Umweltbereich aktiv sind und sich dieses Engagement nicht auf NRO's aus dem Natur- und Umweltbereich begrenzt.

Abschnitt c) S.6/7

Wir bedauern, dass dem Privat- und Kommunalwald und seinen Organisationen nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das aktive Ehrenamt zu fördern und sich verstärkt für die Nachhaltigkeit von Waldökosystemen einzusetzen.

**Kapitel VI: Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.**

Unter Informationsangebote des Bundes einfügen:

BMEL:

<http://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Forst-Holzwirtschaft/Forstwirtschaft-node.html>

Unter Informationsangebote des Landes einfügen:

Die entsprechenden Fachministerien für nachhaltige Waldbewirtschaftung, für Bayern z.B. das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

<http://www.stmelf.bayern.de/wald/index.php>

Unter weitere Informationsangebote einfügen:

Informationen der AGDW-die Waldeigentümer zum Thema Klimawandel:

<http://www.waldeigentueemer.de/klimawandel>

**Kapitel VII: Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen in Artikel 4 umsetzen.**

**i. V. m.**

**Kapitel VIII: Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Artikels 4.**

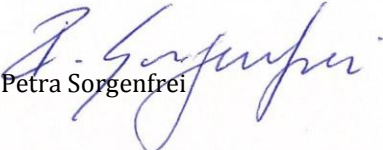
Insbesondere die Ausführungen unter Abschnitt c) sind für den Privat- und Kommunalwald von zentraler Bedeutung.

*„Zu den schutzwürdigen privaten Belangen zählen gemäß §9 UIG personenbezogene Daten, Rechte am geistigen Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (ausgenommen Informationen über Emissionen). Schließlich dürfen Umweltinformationen, die Dritte ohne Bestehen einer Rechtspflicht übermittelt haben, grundsätzlich nicht ohne deren Einwilligung zugänglich gemacht werden. Dabei ist jeweils gewährleistet, dass in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 4 a. E. AK Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen trotz Vorliegen eines Ablehnungsgrundes dennoch Erfolg haben, soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt oder – in den Fällen des § 9 UIG – die Betroffenen zugestimmt haben. Insoweit findet im konkreten Einzelfall stets eine Interessenabwägung statt. [...] Die von Behörden vorzunehmende Einschätzung, ob Unternehmensdaten schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, und die stets durchzuführende Abwägung zwischen dem privaten Geheimhaltungsinteresse und dem kollidierenden öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe, kann im Einzelfall zu schwierig zu treffenden Entscheidungen führen.“*

Die Realität zeigt, dass diese Abwägung überwiegend zu Gunsten des öffentlichen Interesses ausfällt. Mehrere rechtliche Vorgaben seitens der EU, die auch Deutschland umzusetzen hat, münden in der Erhebung von Daten im Privatwald z.B. zu Biodiversitätsindikatoren, ohne dass dazu vorher die Genehmigung des Eigentümers eingeholt wird.

Das ist mit dem Inhalt von Artikel 4 der Aarhus-Konvention nicht vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Sorgenfrei